

ber 1921 unter dem Begriff des ‚Gesetzes‘ auch das *Völkervertragsrecht* (*Staatsverträge*)⁴⁴⁵ und unter dem Begriff ‚widerrechtlich‘ in Art. 109 Abs. 1 LV den Zustand einer Verletzung nicht nur des Landes-, sondern auch des *Völkervertragsrechts* zu verstehen. Damit würde ohne weiteres anerkannt,

- dass die Vollzugsorgane nicht nur an das Landes-, sondern auch an das *Völkervertragsrecht* als das für sie geltende und von ihnen zu vollziehende objektive Recht gebunden sind (Art. 78 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 92 Abs. 1 und 4 LV sowie Art. 81 Abs. 3 LVG)⁴⁴⁶,
- dass die Regierung Verordnungen auf der Rechtsgrundlage nicht nur von formellen Gesetzen, sondern auch von *Staatsverträgen* erlassen kann bzw. zu erlassen hat (völkervertragsrechtliches *Verordnungsrecht*⁴⁴⁷; Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921) oder
- dass Amtshaftungsansprüche nicht nur in den Fällen einer Landes-, sondern auch einer *Völkervertragsrechtswidrigkeit* geltend gemacht werden können (Art. 109 Abs. 1 LV)⁴⁴⁸, und zwar von *Verfassungs wegen*.

Das Gleiche kann für das *Recht der Beschwerdeführung* gemäss Art. 43 LV, das sich nicht nur gegen das „*verfassungs-, gesetz- oder verordnungswidrige* Benehmen oder Verfahren einer Behörde“⁴⁴⁹ richtet, sondern auch gegen das *völkervertragsrechtswidrige*, sowie für das Verständnis von Art. 1 Abs. 1 StGHG gelten: Wenn es in dieser Bestimmung heisst, der Staatsgerichtshof werde „zum Schutze des öffentlichen Rechts“ errichtet, dann geniesst nicht nur das Landes-, sondern auch das *Völkervertragsrecht* diesen durch den Staatsgerichtshof vermittelten (Verfassungs-)Schutz.

445 so wie dies Art. 92 Abs. 4 LV vorsieht.

446 Siehe hierzu das Wort Thürers (Völkerrechtsordnung) S. 111, wonach es „wichtig“ sei, dass sich die „Dritte Gewalt“ ... in einem weiten Sinne auch als Vollzugsträger der Völkerrechtsordnung begreift und diese in ihr rechtliches Weltbild aufnimmt“. Dieses Wort lässt sich auf die Tätigkeit der Sonstigen Vollzugsbehörden *mutatis mutandis* beziehen, und umgekehrt gelten die Anordnungen der Art. 78 Abs. 1 und 92 Abs. 4 LV – mit ihrer Erweiterung um den Gesichtspunkt eines Vollzugs nicht nur des Landes-, sondern auch des Völkervertragsrechts – auch für die Tätigkeit der Anderen Gerichte.

447 Siehe hierzu das 12. Kapitel.

448 Siehe hierzu StGH 1984/2, LES 3/1985 S. 68 zur Bedeutung des Begriffes der ‚Gesetzwidrigkeit‘ i.S.v. Art. 28 Abs. 1 des (alten) Gemeindegesetzes: „Gesetzwidrigkeit‘ im Sinne von Art. 28 Abs. 1 des Gemeindegesetzes liegt erst vor, wenn eine Gemeindeinitiative ein Gesetz, *einen völkerrechtlichen Vertrag ... verletzen würde*“ (Kursivstellung durch den Verfasser).

449 Art. 43 erster Satz LV (Kursivstellung durch den Verfasser).